

Beitrag der Bewährungshilfe zur Senkung der Rückfälligkeit

Vergleichende empirische Arbeit über die Rückfallquote vorzeitig entlassener Straftäter

Gerhard Rehn und Peter Jürgensen
Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt

I. Vorbemerkung

In dieser Arbeit werden Zahlen über die Legalbewährung Straffälliger mitgeteilt, die nach einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug der Bewährungshilfe unterstellt wurden. Für sich allein ist dies weder neu noch besonders aussagekräftig. Entsprechende Arbeiten liegen für unterschiedliche Gruppen von Straffälligen bereits vor (vgl. die Zusammenstellung bei Heinz 1977, S. 310). Sie erlauben Rückschlüsse auf die Effizienz der Bewährungshilfe nur bedingt, weil Angaben darüber fehlen, wie sich vergleichbare Probanden (Pb) *ohne* Unterstellung unter Bewährungshilfe bewährt haben oder hätten. In der vorliegenden Arbeit wird der Untersuchungsgruppe eine Kontrollgruppe gegenübergestellt, so daß – bezogen auf die Legalbewährung – sinnvolle Hinweise auf die Wirksamkeit des Einsatzes von Bewährungshelfern gewonnen werden.

II. Untersuchungsanordnung

Das hier vorgelegte Datenmaterial wurde im Zusammenhang mit einer größeren vergleichenden Untersuchung über die Rückfallquote entlassener Straffälliger aus drei Hamburger Justizvollzugsanstalten gewonnen. Ziel dieser Untersuchung war es, Basisdaten über die Effizienz unterschiedlicher Vollzugsformen zu gewinnen. Daten zum Problem-bereich „vorzeitige Entlassung“, „Unterstellung unter Bewährungshilfe“ und „Widerruf der vorzeitigen Entlassung“ wurden relativ umfangreich erhoben, jedoch nur z. T. in der Untersuchung verwendet. So blieb vor allem ungeklärt, wieweit die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer als eigenständiger rückfallsenkender Faktor wirkt und wieweit

dieser Faktor die Differenz in der Rückfallquote zwischen Entlassenen aus dem herkömmlichen Vollzug und den Sondereinrichtungen beeinflußt. Diesen beiden Fragen soll im folgenden nachgegangen werden.

In die Untersuchung einbezogen wurden eine geschlossene Anstalt des herkömmlichen Vollzuges (JVA Hamburg-Fuhlsbüttel) mit etwa 570 Plätzen, eine sozialtherapeutische Anstalt (Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf) mit 34 Plätzen und eine Übergangsanstalt (Moritz-Liepmann-Haus) mit 47 Plätzen. Durch verschiedene Kontrollgruppenverfahren sollte der unmittelbare Vergleich der Rückfallquoten der drei Anstalten ermöglicht werden. Von besonderem Interesse war dabei, wie weit sich die Werte der Sondereinrichtungen von denen des herkömmlichen Vollzuges unterscheiden. Die Untersuchung wurde im Sommer 1975 begonnen und im Frühjahr 1978 abgeschlossen; ihre Veröffentlichung ist vorgesehen (Rehn 1979).

Von den Insassen aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hamburgs-Fuhlsbüttel wurden die Entlassungsjahrgänge 1971 bis 1973 total erfaßt; aus der Sonderanstalt Bergedorf, dem Moritz-Liepmann-Haus und bei den aus diesen beiden Anstalten Zurückverlegten die Jahre 1972 bis 1974, soweit die betreffenden Pb vor ihrer Verlegung in die Sondereinrichtungen in der JVA Fuhlsbüttel eingesessen hatten. Die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, in der somit alle hier betrachteten Pb zumindest einen Teil ihrer Strafe verbüßt hatten, dient der Unterbringung der langstrafig verurteilten Gefangenen aus den Ländern Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein. Überwiegend handelt es sich um Pb mit hoher Rückfälligkeit.

Von allen 463 in die Untersuchung aufgenommenen Pb wurden ab Ende September 1975 die Gefangenepersonal-akten mit Hilfe eines Kategorienschemas ausgewertet. Am 1.1.1977 wurden für alle Fälle die Strafregisterauszüge eingeholt.

Die Untersuchung ging von der Annahme aus, daß Pb, die sich in dem sozialtherapeutisch orientierten Vollzug der Sonderanstalt Bergedorf oder des Moritz-Liepmann-Hauses befanden, eine geringere Rückfallquote haben als vergleichbare Gefangene, die aus dem herkömmlichen Vollzug direkt entlassen wurden (vgl. Rehn 1979, S. 63 ff). Zusätzlich wird nun für diese Arbeit angenommen, daß die Rückfallquote der Gefangenen, denen ein Bewährungshelfer beigeordnet wurde, geringer ist als die Rückfallquote vergleichbarer Gefangener ohne Bewährungshelfer.

Es wird vermutet, daß dies gleichermaßen für Entlassene aus dem herkömmlichen und aus dem sozialtherapeutisch orientierten Vollzug

gilt, wenn auch auf jeweils unterschiedlichem Niveau. Schließlich wird angenommen, daß die vorzeitig entlassenen Pb, denen ein Bewährungshelfer nicht zugeordnet wurde, mit ungünstigen, d. h. mit Rückfall stark zusammenhängenden Merkmalsausprägungen ausgewählter Sozialdaten weniger stark belastet sind als Pb, denen ein Bewährungshelfer zugeordnet wurde. Dies geht von der Vermutung aus, daß bei einer vorzeitigen Entlassung ein Bewährungshelfer vorzugsweise dann *nicht* zugeordnet wird, wenn der Eindruck entsteht, daß die betreffenden Pb ohne weitere Hilfe und Kontrolle rückfallfrei bleiben. Die bei der Prüfung dieser Annahme zu bewältigenden Definitions-, Operationalisierungs- und technischen Probleme werden im Fortgang der Untersuchung dargelegt.

Die statistische Analyse ist auf den Vergleich von Prozentsatzdifferenzen beschränkt. Um diesen Vergleich durchzuhalten, sind in einigen Tabellen auch absolute Werte, die kleiner als 10 sind, prozentuiert worden. Signifikanztests entfallen, weil es sich hier nicht um Auswahlen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeitstheorie handelt, sondern um bewußte Gruppenbildungen im Rahmen einer Kausalanalyse.

III. Ergebnisse

1. Von den 463 erfaßten Pb erhielten 260 (57 % von 457 Pb; 6 Fälle sind unbekannt) einen Bewährungshelfer. Von diesen 260 wurden 95 = 36 % in einem dreijährigen Zeitraum seit der Entlassung mit einer Freiheitsstrafe rückfällig (Geldstrafen für Bagatelldelikte werden hier und im folgenden nicht berücksichtigt). Dagegen wurden von 197 Pb, die keinen Bewährungshelfer erhalten hatten, 113 = 57 % rückfällig (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Einsatz von Bewährungshelfern und Rückfall

	Kein Rückfall		Rückf. mit Freih.-Strafe		Summe
	N	v.H.	N	v.H.	
Entlassene m. Bewährungshelfer	165	64	95	36	260
Kein Bewährungshelfer	84	43	113	57	197
Summe	249	55	208	45	457

Diese Zahlen erlauben noch keine Rückschlüsse auf die Wirkung der Bewährungshilfe. Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug, die zugleich Voraussetzung für die Zuordnung eines Bewährungshelfers ist, ist eine im Hinblick auf die Legalbewährung günstige Prognose; denn die vorzeitige Entlassung soll nur erfolgen, wenn „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 57 StGB bzw. bis Januar 1975 noch § 26 i.d.F. der Strafrechtsreformgesetze von 1969).

Ähnliche Kriterien liegen den vergleichsweise selteneren vorzeitigen Entlassungen auf der Grundlage von Gnadenentscheidungen zugrunde (die beiden Gruppen werden im folgenden nicht gesondert behandelt). Diese Überlegungen zeigen, daß die Entlassenen mit und ohne Bewährungshelfer nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können. Absicht dieser Arbeit ist es aber, eine Kontrollgruppe aus dem Datenmaterial zu gewinnen.

2. Die in Tab. 1 ausgewiesene Zahl der 197 Pb ohne Bewährungshelfer setzt sich aus zwei völlig verschiedenen Gruppen zusammen: aus Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben, und aus Gefangenen, die vorzeitig zur Entlassung kamen, denen ein Bewährungshelfer aber nicht zugeordnet worden ist. Aus Tab. 2 wird deutlich, daß sich diese beiden Gruppen in der Quote der Rückfälle mit Freiheitsstrafe stark unterscheiden (Spalte 4, Zeilen 2 und 3). Während des hier durchgängig betrachteten Überprüfungszeitraumes von drei Jahren wurden 39 % der *bedingt* Entlassenen *ohne* Bewährungshelfer und 64 % der bei Strafende entlassenen Pb erneut rückfällig. Dies zeigt, daß die „Vollverbüßer“ wegen ihrer offenbar ungünstigeren Prognose nicht als Kontrollgruppe den bedingt Entlassenen mit Bewährungshelfer gegenübergestellt werden können. Das wird im weiteren Fortgang der Untersuchung belegt werden.

Tab. 2: Bedingt Entlassene ohne Bewährungshelfer, „Vollverbüßer“ und Rückfall

	Kein Rückfall		Rückfall m. Freih.Str.		Summe
	N	v.H.	N	v.H.	
bedingt entlassen, kein Bewährungshelfer	34	61	22	39	56
Vollverbüßer, kein Bewährungshelfer	50	36	88	64	138

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen jedoch von nun an die bedingt entlassenen Pb *mit* Bewährungshelfer, im folgenden auch als Untersuchungsgruppe bezeichnet, mit denen die bedingt Entlassenen *ohne* Bewährungshelfer (Kontrollgruppe) verglichen werden. Bevor dies geschieht, ist aber ein weiterer verzerrender Effekt bei der kontrollgruppenbezogenen Untersuchung des Einflusses von Bewährungshelfern auf die Rückfallquote zu betrachten und auszuschalten:

3. Die Justizvollzugsanstalten sind durch eine Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Hamburg verpflichtet, zu einem Gesuch eines Gefangenen auf vorzeitige Entlassung Stellung zu nehmen. Wird der Antrag befürwortet, soll sich der Anstalts- oder Vollzugsleiter auch dazu äußern, ob und gegebenenfalls welche Auflagen und Weisungen dem Gefangenen im Falle einer Strafaussetzung erteilt werden sollten. Wenn

ein Gefangener einen Antrag auf vorzeitige Entlassung nicht stellt, dann ist er rechtzeitig vor Ablauf von zwei Dritteln seiner Strafe zu fragen, ob er in eine Strafaussetzung zur Bewährung einwilligen würde. Bejaht der Gefangene dies, dann gibt die Anstalt – wie beschrieben – eine Stellungnahme ab. Lehnt der Gefangene die vorzeitige Entlassung ab, dann ist eine Stellungnahme nicht erforderlich. (AV der Justizbehörde Hamburg vom 10.7.1970.) In den selteneren Fällen einer vorzeitigen Entlassung auf der Grundlage einer Gnadenentscheidung wird analog verfahren, wenn man davon absieht, daß hier keine regelmäßige Pflicht der Anstalten vorliegt, den Gefangenen diese Möglichkeit nahezu legen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Anstalten in der Lage sind, eine grobe Einschätzung der Rückfallgefährdung der einzelnen Gefangenen zu geben, so daß die Kriterien „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ für eine vorzeitige Entlassung zur Kontrollgruppenbildung herangezogen werden können. Die Zahlen bestätigen diese Annahme: Von den Gefangenen, die von den Anstalten eine negative Stellungnahme zum Gesuch auf vorzeitige Entlassung erhalten hatten, wurden 62 % rückfällig, von denen, die eine positive Stellungnahme bekamen, nur 34 %.

Tab. 3 zeigt, daß die Anstalten in 190 Fällen die vorzeitige Entlassung befürworteten, in 175 Fällen dagegen nicht. Die Gerichte schlossen sich in 98 % der Fälle dem positiven Votum der Anstalten an und entließen vorzeitig, dagegen setzten sie sich in 63 % der Fälle über die ablehnenden Stellungnahmen der Anstalten hinweg.

Tab. 3: Stellungnahmen der Anstalten zur vorzeitigen Entlassung und Entscheidung des Gerichts (der Gnadenstelle)

	Entscheidung des Gerichts				
	Keine vorzeitige Entlassung		vorzeitige Entlassung		Summe
	N	v.H.	N	v.H.	
befürwortend	3	2	187	98	190
ablehnend	65	37	110	63	175
Summe	68	19	297	81	365

Dieses im Hinblick auf die Legalbewährung unterschiedliche Verhalten weist darauf hin, daß es sich um unterschiedlich zusammengesetzte Gruppen handelt. Um dem Postulat näherzukommen, nur Gleiches miteinander zu vergleichen, wird für die weitere Analyse nur noch die Gruppe der bedingt Entlassenen mit positiven Stellungnahmen der Anstalten betrachtet werden. Das sind 187 Fälle. Da von drei Fällen die Zuordnung eines Bewährungshelfers nicht bekannt ist, bleiben 184 Fälle, davon bilden 154 die Untersuchungsgruppe und 30 die Kontrollgruppe.

Neben diesen beiden Gruppen werden durchgängig auch die Pb betrachtet, die ihre Strafe voll verbüßt haben: zu den 68 in Tab. 3 ausgewiesenen Vollverbüßern kommen weitere 12, über die eine Stellungnahme der Anstalten nicht vorliegt; insgesamt umfaßt diese Gruppe somit 80 Pb. Unberücksichtigt bleiben die restlichen 110 Pb aus Tab. 3, die gegen den Rat der Anstalten vorzeitig entlassen worden sind. Die Entscheidung für die vorzeitige Entlassung und für die Bestellung eines Bewährungshelfers ($N = 90$, Rückfallquote mit Freiheitsstrafe = 48 %) oder die Nichtbestellung eines Bewährungshelfers ($N = 20$, Rückfallquote mit Freiheitsstrafe = 45 %) lag hier völlig bei den Gerichten; die Entscheidungsgründe sind mit den hier gegebenen Mitteln nicht nachvollziehbar. Die für beide Gruppen nahezu gleich hohen Rückfallzahlen, die von der Höhe und der Richtung der noch zu behandelnden Werte der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe stark abweichen, bestätigen die Bedeutung der stärker persönlichkeitsbezogenen Entscheidungsgründe der Anstalten für die Kontrollgruppenbildung.

Für die weitere Untersuchung stehen nunmehr von den Anstalten, den Gerichten und durch die hier dargelegte Untersuchungsanordnung zielgerichtet ausgewählte Gruppen von Pb im Vordergrund: Es handelt sich durchweg um Entlassene, die die Anstalten und die erkennenden Gerichte (Strafvollstreckungskammern wurden erst nach dem hier betrachteten Zeitraum eingerichtet) übereinstimmend als für eine vorzeitige Entlassung geeignet einschätzten. Dabei wurde es in der Mehrzahl der Fälle als notwendig erachtet, einen Bewährungshelfer zuzuordnen, in 30 Fällen dagegegen nicht. Es muß angenommen werden, daß dieser Unterschied nicht auf Zufälligkeiten beruht, sondern auf einer unterschiedlichen Einschätzung der Rückfallgefährdung der einzelnen Pb. Schon die geringe Zahl der Entlassenen ohne Bewährungshelfer läßt vermuten, daß es sich um eine ausgewählt, d. h. prognostisch als besonders günstig einzuschätzende Gruppe handelt. (Ausgegangen wird auch hier von den durch die Praxis gelieferten Daten. Es wird angenommen, daß die Entscheidungen der Anstalten auf einigermaßen gleichmäßig angewandten Kriterien beruhen, so daß es nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist, die Daten als Ausgangsmaterial für die Bildung der zu untersuchenden Gruppen mit heranzuziehen.)

Unter methodischen Gesichtspunkten ist diese Differenz zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe kein störender Faktor. Sie kann zum einen bei der zu testenden Hypothese berücksichtigt werden — es wird erwartet, daß die Pb ohne Bewährungshelfer weniger rückfällig werden als die Pb mit Bewährungshelfer; tritt dies nicht ein, dann ist der Tatsache der Zuordnung von Bewährungshelfern eine um so größere Effizienz zuzumessen — zum anderen wird diese Differenz durch die Prüfung verschiedener Variablen kontrolliert. Zunächst aber das zentrale Ergebnis:

4. Tab. 4 ermöglicht in den Zeilen 1 und 2 den Vergleich zwischen den von den Anstalten positiv beurteilten, von den Gerichten vorzeitig entlassenen Pb mit (Untersuchungsgruppe) und ohne (Kontrollgruppe) Bewährungshelfer. Dabei zeigte sich eine Differenz in der Quote der Rückfälle mit Freiheitsstrafe von *11 Prozentpunkten* zugunsten der Pb mit Bewährungshelfer. Diese Differenz ist das wesentliche Ergebnis der Arbeit. Sie ist als Hinweis auf die Wirksamkeit des Einsatzes von Bewährungshelfern vor allem dann beeindruckend, wenn die Hypothese bestätigt werden kann, daß die vorzeitig entlassenen Pb *ohne* Bewährungshelfer prognostisch günstiger oder zumindest nicht ungünstiger einzuschätzen sind als die Pb, denen ein Bewährungshelfer zugeordnet wurde. Das soll im folgenden geprüft werden:

Tab. 4: Pb mit positiver Stellungnahme der Anstalten: bedingt Entlassene mit und ohne Bewährungshelfer, Vollverbüßer und Rückfall

	Kein Rückfall		Rückfall mit Freiheitsstrafe		Summe
	N	v.H.	N	v.H.	
Entlassene mit Bew.-Helfer	109	71	45	29	154
bedingt Entlassene ohne Bew.-Helfer	18	60	12	40	30
Vollverbüßer	31	39	49	61	80

5. Die Überprüfung der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe auf Gleichheit umfaßt drei Zugänge: Die Verteilung der Pb auf Deliktgruppen, ihre Belastung mit negativen Merkmalen von Sozialdaten und – gesondert davon – das Ausmaß von Partnerbeziehungen und das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung.

a) Tab. 5 zeigt in starker Zusammenfassung die Verteilung der Pb auf Deliktgruppen. Der für das Ergebnis wesentliche Vergleich zwischen der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe (bedingt Entlassene mit und ohne Bewährungshelfer, Zeilen 1 und 2) zeigt, daß der relative Anteil der gering rückfallgefährdeten Täter mit überwiegenden Verstößen gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der hoch rückfallgefährdeten Täter mit überwiegenden oder gleichermaßen neben anderen Delikten begangenen Vermögensdelikten in beiden Gruppen gleich ist. Dagegen ist erwartungsgemäß die Gruppe der mit Strafe entlassenen Pb deliktmäßig ungünstiger zusammengesetzt (zum Zusammenhang zwischen Hauptdelikt und Rückfall vgl. Rehn 1979, S. 74 u. 137 f.).

Tab 5: Verteilung der Pb auf Deliktgruppen

	Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Selbstbest.		Vermögensdelikte		Summe
	N	v.H.	N	v.H.	
Entlassene m. Bew.-Helfer	30	20	124	80	154
bedingt Entl. ohne Bew.-Helfer	6	20	24	80	30
Vollverbüßer	5	6	75	93	80

b) Bei der Anwendung von Prognosetafeln zeigt sich in der Regel eine um so höhere Rückfallwahrscheinlichkeit, je mehr negative Ausprägungen bestimmter Sozialdaten bei den Straffälligen zusammentreffen. Hieran anknüpfend wurde ein Index aus den folgenden vier Variablen gebildet: Arbeitsverhalten außerhalb des Vollzuges, Anzahl der Vorstrafen, durchschnittlicher Zwischenraum in Freiheit zwischen den Haftstrafen und Rolle des Alkohols bei der Begehung von Straftaten. Die Ausprägungen der Variablen wurden dichotomisiert, d. h. auf zwei Ausprägungen zurückgeführt. Bei Vorliegen einer negativen, d. h. mit Rückfall hoch zusammenhängenden Ausprägung (z. B. unregelmäßiges Arbeitsverhalten außerhalb des Vollzuges), bekam der betreffende Pb einen Punkt. Pb ohne einen Punkt wurden als nicht belastet, Pb mit einem Punkt als gering belastet, Pb mit zwei Punkten als erheblich belastet und Pb mit drei oder vier Punkten als schwer belastet eingestuft. Die zur Absicherung vorgenommene Anwendung des Index auf die Gesamtgruppe der untersuchten Pb zeigt folgenden Zusammenhang mit Rückfall:

Tab. 6: Belastungsindex und Rückfall

Belastungsindex	kein Rückfall		Rückfall mit Freiheitsstrafe		Summe
	N	v.H.	N.	v.H.	
keine Belastung	62	76	20	24	82
geringe Belastung	103	56	81	44	184
erhebl. Belastung	51	35	95	65	146
schwere Belastg.	13	25	38	75	51

Die in Tab. 6 deutlich ausgewiesene Zunahme der Rückfallquote mit dem Grad der Belastung läßt erkennen, daß der Index ein taugliches Maß zur Überprüfung der hier untersuchten Gruppen auf Gleichverteilung des Rückfallrisikos ist. Dies um so mehr, als der Index mit weiteren wichtigen Variablen wie Schulabschluß, Familienstand, Partnerbeziehung, Milieu vor der letzten Inhaftierung und Vorstrafenbelastung hoch korreliert.

Bei der Anwendung des Index auf die hier untersuchten Gruppen zeigt sich folgendes (Tab. 7): Die Gruppe der Vollverbüßer ist erwartungsgemäß am ungünstigsten zusammengesetzt. Der Anteil nicht belasteter Pb liegt sehr niedrig, der Anteil schwer belasteter Pb vergleichsweise hoch. Bei den im Vordergrund stehenden Gruppen der vorzeitig Entlassenen mit und ohne Bewährungshelfer zeigt sich kein wesentlicher Unterschied. Allenfalls kann gesagt werden, daß angesichts des 12 % höheren Anteils von Pb ohne Belastung in der Gruppe der bedingt Entlassenen ohne Bewährungshelfer die erwartete Tendenz angedeutet wird, d. h., diese Gruppe ist etwas günstiger zusammengesetzt. Bei der Betrachtung der kumulierten Werte wird deutlich, daß dieser Unterschied schon ab der folgenden Kategorie „geringe Belastung“ aufgehoben ist.

Tab. 7: Belastungsindex bei positiv beurteilten, vorzeitig entlassenen Pb mit und ohne Bewährungshelfern sowie bei Vollverbüßern

	Belastung								Summe
	keine N	v.H.	geringe LN	v.H.	erhebl. LN	v.H.	schwere N	v.H.	
Entlassene mit Bew.-Helfer kumuliert	33	21	62	40	46	30	13	8	154
		21		61		91		99	
bed. Entlassene ohne Bew.-Helfer kumuliert	10	33	9	30	9	30	2	7	30
		33		63		93		100	
Vollverbüßer kumuliert	7	9	34	43	26	33	13	16	80
		9		52		85		101	

c) Die den Index bildenden Variablen sind durchweg vergangenheitsbezogen. Dagegen hat die Variable „Partnerbeziehungen zum Zeitpunkt der Entlassung“ wegen ihrer aktuellen Bedeutung einen prognostisch vermutlich noch höheren Wert. Tab. 8 zeigt, daß die bedingt Entlassenen ohne Bewährungshelfer in nur 23 % der Fälle keine Partnerbeziehung haben, während 51 % der Pb mit Bewährungshelfer und 64 % der Vollverbüßer ohne eine Beziehung sind. Diese Ergebnisse weisen eindeutig in die erwartete Richtung. Die Prüfung der Variablen „Alter bei der Entlassung“ hat ergeben, daß die Pb der Untersuchungsgruppe geringfügig jünger sind als die Pb der Kontrollgruppe (56 % der Pb der Kontrollgruppe sind 35 Jahre und älter, dagegen nur 48 % der Untersuchungsgruppe). Auch dieses Ergebnis weist in die erwartete Richtung, denn die Rückfallgefährdung nimmt mit dem Alter ab (vgl. Rehn 1979, S. 135).

d) Zusammenfassend ist festzustellen: Untersuchungs- und Kontrollgruppe unterscheiden sich *nicht* bei der Verteilung der Pb auf Deliktgruppen, nur *unwesentlich* zugunsten der

Tab. 8: Partnerbeziehungen zum Zeitpunkt der Entlassung

	keine Partnerbeziehung		Summe
	N	v.H.	
Entlassene mit Bewährungshelfer	79	51	154
bedingt Entlassene ohne Bewährungshelfer	7	23	30
Vollverbüßer	51	64	80

Pb ohne Bewährungshelfer bei der Anwendung eines auf ausgewählten Sozialdaten beruhenden Index und bei der Betrachtung der Variablen „Alter bei der Entlassung“ und *deutlich* in erwarteter Richtung bei der Variablen „Partnerbeziehung zum Zeitpunkt der Entlassung“. Das bedeutet, daß der Tendenz nach die Annahme bestätigt wurde, daß die vorzeitig entlassenen Pb ohne Bewährungshelfer (Kontrollgruppe) unter prognostischen Gesichtspunkten günstiger einzuschätzen sind. Vor einer abschließenden Diskussion der Ergebnisse soll der Effekt unterschiedlicher Entlassungsanstalten in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung betrachtet werden.

6. Herkömmlicher Vollzug, sozialtherapeutisch orientierter Vollzug und Bewährungshilfe

Tab. 9 verdeutlicht zweierlei (vgl. vor allem Spalte 4): Erstens, daß die Pb, die nicht direkt aus dem Normalvollzug, sondern über sozialtherapeutisch orientierte Vollzugseinrichtungen entlassen worden sind (Zeilen 3 und 4), in geringerem Maße rückfällig werden als die direkt aus dem herkömmlichen Vollzug Entlassenen (Zeilen 1 und 2).

Tab. 9: Vergleich der bedingt Entlassenen mit und ohne Bewährungshelfer aus der JVA Fuhlsbüttel und aus vollzuglichen Sondereinrichtungen sowie Rückfall

Bedingt Entlassene aus	Verhalten nach Entlassung				Summe
	Kein Rückfall		Rückfall mit Freiheitsstrafe		
	N 1	v.H. 2	N. 3	v.H. 4	
JVA Fuhlsbüttel m. Bew.-Helfer	50	66	26	34	76
ohne Bew.-Helfer	11	58	8	42	19
SAB und MLG *) mit Bew.-Helfer	59	76	19	24	78
ohne Bew.-Helfer	7	64	4	36	11
Summe	127		57		184

*) SAB = Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf
MLH = Moritz-Liepmann-Haus

Zweitens wird deutlich, daß die in Tab. 4 ausgewiesene Differenz von 11 Prozentpunkten in der Rückfallquote mit Freiheitsstrafe bei der anstaltsbezogenen Betrachtung in den Untergruppen wiederkehrt. Pb *mit* Bewährungshelfer aus der JVA Fuhlsbüttel werden mit 8 % Differenz, Pb *mit* Bewährungshelfer aus den Sondereinrichtungen mit 12 % Differenz *weniger* rückfällig als jeweils die bedingt entlassenen Pb ohne Bewährungshelfer. Dieses in doppelter Hinsicht positive Ergebnis, das einen in gleiche Richtung wirkenden Effekt von Behandlungsmaßnahmen im Vollzug und einer anschließenden Unterstellung unter einen Bewährungshelfer andeutet, wird allerdings durch die nun doch sehr kleinen Zahlen besonders in der Gruppe der bedingt Entlassenen ohne Bewährungshelfer (Kontrollgruppe) eingeschränkt. Jedoch kann abschließend darauf verwiesen werden, daß die Überprüfung der anstaltsbezogenen Untersuchungs- und Kontrollgruppen auf Gleichverteilung des Rückfallrisikos das für die zusammengefaßten Gruppen erzielte Ergebnis widerspiegelt (vgl. Tab. 4 und Ziff. 3.5 der Arbeit), d. h., jeweils die Gruppe der bedingt Entlassenen ohne Bewährungshelfer ist der Tendenz nach günstiger zusammengesetzt.

IV. Abschließende Wertung

Es konnte gezeigt werden, daß die Pb einer Untersuchungsgruppe (bedingt entlassene Straftäter *mit* Bewährungshelfer) mit 11 % Differenz weniger mit Freiheitsstrafe rückfällig geworden sind als die Pb einer Kontrollgruppe (bedingt Entlassene *ohne* Bewährungshelfer). Der Überprüfungszeitraum betrug einheitlich drei Jahre. Die Bildung der beiden Gruppen erfolgte nach einheitlichen Kriterien: Beide enthalten nur Entlassene, die zumindest einen Teil ihrer Strafe in derselben Anstalt verbüßt hatten, weiter handelt es sich ausschließlich um *bedingt Entlassene*, deren vorzeitige Entlassung von den Entlassungsanstalten *befürwortet* worden war. Die Überprüfung des Rückfallrisikos der beiden Gruppen anhand der Hauptdelikte, eines Index auf der Grundlage ausgewählter Sozialdaten und den Variablen „Beziehungen zum Zeitpunkt der Entlassung“ und „Alter zum Zeitpunkt der Entlassung“ ergab eine geringe Ungleichverteilung in der erwarteten Richtung: Die Gruppe der bedingt entlassenen Pb ohne Bewährungshelfer ist offenbar prognostisch günstiger zusammengesetzt. Die Prüfung der entsprechenden Variablen hat dies zwar nicht uneingeschränkt belegt, jedoch spricht die ermittelte Tendenz dafür. Gestützt wird dies durch Plausibilitätserwägungen, denn die Gerichte und vor allem die Anstalten werden auf Grund der Kenntnis

der Gefängenenpersönlichkeiten jeweils nur dann die Zuordnung eines Bewährungshelfers nicht vorschlagen bzw. anordnen, wenn sie dies für gerechtfertigt halten.

Diese Ergebnisse und Überlegungen erhöhen den Wert der ermittelten Prozentsatzdifferenz in Höhe von 11 Punkten. Denn offenbar ist es dem Einfluß von Bewährungshelfern zuzuschreiben, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Pb nicht nur mit der prognostisch günstigeren Kontrollgruppe gleichziehen, sondern mit 11 Prozentpunkten Differenz weniger rückfällig werden. Bei einer anstaltsbezogenen Überprüfung der Zahlen wurden Hinweise darauf gefunden, daß die Koppelung sozialtherapeutisch orientierter Vollzugsmaßnahmen mit anschließender Zuordnung von Bewährungshelfern verstärkt rückfallmindernd wirkt.

Einschränkend ist zweierlei zu bemerken: Zum einen wären die Ergebnisse aussagekräftiger, wenn die Zahl der untersuchten Pb vor allem in der Kontrollgruppe größer wäre. Zum zweiten ist ein Überprüfungszeitraum von drei Jahren nicht lang genug, um zu erkennen, wie sich die Straffälligen nach dem Auslaufen von Bewährungsaufsichten verhalten.

Es ist beabsichtigt, diese Untersuchung analog zu der ihr unterliegenden größeren Arbeit über die Effizienz sozialtherapeutischer Vollzugsformen in ca. zwei Jahren zu wiederholen. Dann steht ein längerer Überprüfungszeitraum zur Verfügung. Außerdem werden sich durch die Einbeziehung eines weiteren Entlassungsjahrgangs aus der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel die untersuchten Gruppen vergrößern.

Literatur

HEINZ, W., Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, in: *Bewährungshilfe* 24 (1977), S. 296–314

REHN, G., Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Veröffentlichung im Febr./März 1979 i. d. Reihe Beltz-Forschungsberichte vorgesehen

Oktober 1978

Drehbahn 36, 2000 Hamburg 36